

EQUAL

2000 - 2006

Ergänzung zur Programmplanung

zur 2. Runde EQUAL

Wien, April 2004

Inhaltsverzeichnis

Ergänzung zur Programmplanung der 2. Antragsrunde

VORWORT	1
I. STRATEGIE DER UMSETZUNG.....	2
I.1. ZEITLICHER ABLAUF DER 2. ANTRAGSRUNDE.....	2
I.2. VEREINBARE LEISTUNGSELEMENTE DER TECHNISCHEN HILFE	3
I.3. ANTRAGSPROZEDERE.....	5
I.3.1 <i>Zeitplan der 2. Antragsrunde</i>	5
I.3.2 <i>Zusammensetzung der Entwicklungspartnerschaften</i>	7
I.3.3 <i>Antragstellung zur Zulassung der Entwicklungspartnerschaften zu 2. Antragsrunde und zu finanziellen Förderung der Aktion 1</i>	7
I.3.4 <i>Antragsberatung</i>	10
I.3.5 <i>Beratungs- und Antragsdokumente</i>	11
II. KONKRETER INSTRUMENTENEINSATZ: SONDERRICHTLINIE EQUAL.....	12
III. GENAUERE SPEZIFIKATION DER AKTIVITÄTS- UND WIRKUNGSZIELE IN DEN EINZELNEN MAßNAHMEN	14
IV. PRÜFKRITERIEN FÜR DIE 2. ANTRAGSRUNDE.....	19
V. PRÜF- UND AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE 2. ANTRAGSRUNDE	19
VI. VORGABEN FÜR DIE STRATEGIEENTWICKLUNG DER ENTWICKLUNGSPARTNERSCHAFTEN	20
VII. UMSETZUNGSSTRATEGIE FÜR DIE VERNETZUNG DER PARTNERSCHAFTEN UND DER IMPLEMENTIERUNG DER ERGEBNISSE IN POLITIK UND PRAXIS	25
VIII. KOMMUNIKATIONSPLAN.....	29
IX. INDIKATOREN ZUR BEGLEITUNG UND BEWERTUNG.....	32
X. ANGABEN ZU DEN VORSCHLÄGEN DER MID-TERM EVALUIERUNG.....	33
XI. BUDGET	38
XII. ANHÄNGE	39

Vorwort

Im Rahmen der Verordnungen¹ der Strukturfondsperiode 2000-2006 wurde als eine der Neuerungen eine Ergänzung zur Programmplanung vorgesehen, um so eine detaillierte, aber auch flexiblere Planung der Strukturfonds-Interventionen sicherzustellen. In den Gemeinschaftsinitiativen erfolgt somit die programmatische Festlegung auf zwei Ebenen: einerseits durch das Gemeinschaftsinitiativen-Programm (PGI), in dem die politischen Zielsetzungen, mögliche Zielgruppen und Maßnahmen festgelegt und grobe Quantifizierungen vorgenommen werden und andererseits in der **Ergänzung zur Programmplanung** (Supplement), wo eine detailgenaue Beschreibung der zum Einsatz kommenden Maßnahmen und Instrumente einschließlich genauer, quantifizierter Zielsetzungen erfolgt.

Dieser Detailgrad ist dadurch möglich, dass sich der **Zeithorizont** der Ergänzung zur Programmplanung nur auf die zweite Programmrunde erstreckt und durch einen Beschluss des Begleitausschusses jederzeit änderbar ist. Damit bleibt die Flexibilität gewahrt, die erforderlichenfalls die rasche Anpassung der Umsetzung an geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht.

Um die **größtmögliche Qualität der Planung als auch der Umsetzung** in den unterschiedlichen Problembereichen, in denen das Programm EQUAL in Österreich umgesetzt wird (Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen Gründen, Behinderung, Rassismus, Probleme der Sozialwirtschaft, Lebensbegleitendes Lernen, Chancengleichheit für Frauen und Männer, Maßnahmen für AsylwerberInnen) zu erreichen, wurde das Supplement **vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen** erstellt.

Die Ergänzung zur Programmplanung zu EQUAL enthält alle in den entsprechenden Verordnungen geforderten Informationen und Unterlagen, stellt aber vor allem diejenigen Punkte in den Vordergrund, auf die im Programmplanungsdokument selbst explizit hingewiesen wird. Insgesamt kann zusammengefasst werden, dass aus der Sicht der österreichischen Verwaltungsbehörde alle notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung in EQUAL getroffen wurden. Der flexibel anpassbare Charakter des Ergänzungsdokuments wird darüber hinaus dazu führen, dass das Dokument auch nach der ursprünglichen Fassung entsprechend den Bedürfnissen der Umsetzung aktualisiert und ergänzt werden kann.

¹ s. Allgemeine Strukturfondsverordnung 1260/99, Art. 9 m, Art 18 (3) und Art. 19 (4)

I. Strategie der Umsetzung

I.1. Zeitlicher Ablauf der 2. Antragsrunde

Dezember 2003: Genehmigung der EQUAL-Leitlinie für die 2. Runde durch die Europäische Kommission

März 2004: Einreichung des Österreichischen Vorschlags für die Ergänzungen/Änderungen im EQUAL-Programmplanungsdokument bei der Europäischen Kommission

28. April 2004: Sitzung des EQUAL-Begleitausschusses, Abstimmung der Auswahlkriterien, Vorlage der Ergänzung zur Programmplanung

Offen: Genehmigung des überarbeiteten österreichischen EQUAL-Programms durch die Europäische Kommission

Mai 2004: Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Entwicklungspartnerschaften für die 2. Runde

Mai 2004: Informationsveranstaltung für (potentielle) EQUAL-EinreicherInnen

Mai, Juni, Juli, August 2004: Umfangreiche Beratungstätigkeit des EQUAL-Büros

27. August 2004: Ende der Frist für die Einreichung der Entwicklungspartnerschaften

September 2004: Beginn des Auswahlverfahrens für die 2. Runde,

November 2004: Abschluss der Prüfungen durch das EQUAL-Büro

November 2004: Anhörung des EQUAL-Begleitausschusses zur Auswahl

Dezember 2004: Information der Entwicklungspartnerschaften über die Entscheidungen zur Zulassung zur 2. Antragsrunde und Genehmigung der Aktion 1

Jänner 2005: Beginn der Aktion 1: Detailausarbeitung der

- **Zusammenarbeitsvereinbarungen** der Entwicklungspartnerschaft (Development Partnership Agreement/DPA) und der
- **Transnationale Zusammenarbeitsvereinbarungen** (Transnational Cooperation Agreement/TCA)

30. April 2005: späteste Übermittlung der Endfassungen der Transnationalen Zusammenarbeitsvereinbarungen (TCA) durch die Entwicklungspartnerschaften

31. Mai 2005: späteste Übermittlung der Endfassungen der Zusammenarbeitsvereinbarung der Entwicklungspartnerschaft (DPA),

30.06.2005: Ende der Aktion 1

1. Juli 2005: Beginn der Arbeit der Entwicklungspartnerschaften in der Aktion 2 (=Durchführung des Arbeitsprogramms und der Transnationalen Zusammenarbeit) und 3 (=Vernetzung der Entwicklungspartnerschaften, Mainstreaming, Best Practice)

Die Förderung der Aktionen 2 und 3 wird, sofern alle Bestimmungen eingehalten wurden, nach genauer Prüfung der Zusammenarbeitsvereinbarungen und des TCA umgehend genehmigt

30. Juni 2007 : Ende der Laufzeit der 2.Runde/Aktionen 2+3

I.2. Vereinbarte Leistungselemente der Technischen Hilfe

Die Umsetzung des Programms wird in folgenden Bereichen durch die nationale Stützstruktur des EQUAL-Büros unterstützt:

- Umfassende Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gemeinschaftsinitiativen-Programms EQUAL auf Basis einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Zielgruppen;
- Einrichtung einer Datenbank zum permanenten Monitoring der Programm- und Projektfortschritte, Erstellung und laufende Betreuung einer EQUAL-Website inkl. Dialogforum, Erstellung eines EQUAL-Periodikums;
- Organisation des Berichtswesens und Abnahme der Zwischen- und Endberichte der Entwicklungspartnerschaften;
- Erstellung von zusammenfassenden Zwischen- und Endberichten über die Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften;
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen der „Verbreitung und Bewertung auf Europäischer Ebene“ (Mitteilung der Kommission 2003/840);
- Beratung der Entwicklungspartnerschaften, insbesondere auch in der Vorbereitungs- und Gründungsphase, während der Aktion 1 insbesondere im Hinblick auf die Abfassung der Zusammenarbeitsvereinbarung und des Dokuments über die Transnationale Zusammenarbeit und während der Berichtslegung und Abrechnung;
- Aufbereitung von Konzeptvorschlägen von Entwicklungspartnerschaften im Hinblick auf die Entscheidung zur Zulassung durch die zuständigen Ministerien;
- Organisation der und Unterstützung bei der Transnationalen Zusammenarbeit der österreichischen Entwicklungspartnerschaften;
- Laufende Unterstützung der Entwicklungspartnerschaften im Rahmen der Aktion 2, insb. der finanziell verantwortlichen Partner;
- Organisation von Maßnahmen im Rahmen der Aktion 3 (Thematische Vernetzung, Verbreitung von beispielhaften Lösungen und Umsetzung in der einzelstaatlichen Politik);
- Zusammenarbeit mit den Nationalen Stützstrukturen der anderen Mitgliedstaaten;
- Definition von Best-Practice-Kriterien und Herausarbeitung von entsprechenden Beispielen und Erarbeitung von beschäftigungspolitischen Mainstreamingmodellen;

- Erstellung von Berichten über die Transnationalen Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften unter besonderer Berücksichtigung von konkreten Ergebnissen;
- Aufbau und Umsetzung spezifischer PR-Konzepte für EQUAL und die Entwicklungspartnerschaften;
- Erstellung von Grundinformation in Form von EQUAL-Handbüchern, Projektdokumentationen, Informationsmaterial etc.;
- Zusammenarbeit mit dem EQUAL-Evaluierungsteam, mit den für Ziel 3 und die übrigen Strukturfondsprogramme zuständigen Stellen, mit der Koordinationsstelle für die Territorialen Beschäftigungspakte, mit der PR-Stelle Ziel 3 Österreich und mit der Gender Mainstreaming Stelle Ziel 3 Österreich.

I.3. Antragsprozedere

I.3.1 Zeitplan der 2. Antragsrunde

ZEITPLAN ANTRAGSRUNDE 2 GEMEINSCHAFTSINITIATIVE EQUAL IN ÖSTERREICH

Jahr	04												05												06		07		
	Monat												Monat												1 bis 6	7 bis 12	1 bis 6	7 bis 12	
Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
Aufruf und Auswahl 2. Antragsrunde																													
Aufruf zur Einreichung Aktion 1																													
Informationsveranstaltung																													
Einreichphase																													
Ende der Einreichfrist																													
Prüfung Anträge																													
Begleitausschuss																													
Bewilligung																													
Dateneingabe, Datentransfer ECDB																													
Aktion 1																													
Erstellung TCA																													
Fertigstellung TCA																													
Erstellung Konzept A2,3																													
Fertigstellung Konzept A2,3																													
max. Förderzeitraum für Aktion 1																													
Prüfung/Bewilligung Aktion 2,3																													
Datentransfer ECDB																													
Aktion 2 und 3 Start																													
Start Aktion 2 und 3, transnational																													
spätest mögliches Ende Aktion 2,3, trans.																													
Abrechnung spätestens 2 Monate nach Laufzeitende																													

Termine und Fristen

Informationsveranstaltung Ende Mai 2004

27. August 2004 Ende der Einreichfrist

1. Jänner 2005 Start Aktion 1

spätestens 30. April 2005 TCA muss abgeschlossen sein

spätestens 31. Mai 2005 Konzept A2,3 muss vorgelegt werden

1. Juli (spätestens 15. Juli) 2005 Start Aktion 2, 3, transnational

I.3.2 Zusammensetzung der Entwicklungspartnerschaften

Entwicklungspartnerschaften sind Zusammenschlüsse verschiedener Institutionen mit dem Zweck der gemeinsamen Realisierung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL. Die für die Antragstellung im Rahmen der 2. Antragsrunde sind zumindest 6 PartnerInnen (=Mitglieder) erforderlich:

- ✓ bei regionalen EPs einE VertreterIn der Regionalebene: z. B. Land, Stadt, Gemeinde, Gemeindeverband ODER
- ✓ bei sektoralen EPs einE VertreterIn der Fachebene: z. B. AMS, BSB, Landesdienststellen sowie
- ✓ zwei VertreterInnen der Sozialpartnerorganisationen: je eine ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen-Seite
- ✓ drei Nichtregierungsorganisationen

Rechtlich kann eine Entwicklungspartnerschaft als eigene juristische Person konzipiert sein oder auch als einfacher Zusammenschluss mehrerer Institutionen (ARGE, GesbR). Die Verantwortung für die Übernahme der Fördermittel ist dementsprechend

- a) von der juristischen Person der Entwicklungspartnerschaft
- b) von einer PartnerIn der Entwicklungspartnerschaft

zu tragen. Je nach Organisationsform übernimmt die Entwicklungspartnerschaft in ihrer Gesamtheit oder einE der PartnerInnen die Verwaltung der öffentlichen Mittel und sorgt für die Erfüllung der Auflagen.

I.3.3 Antragstellung zur Zulassung der Entwicklungspartnerschaften zu 2. Antragsrunde und zu finanziellen Förderung der Aktion 1

Von den Antragstellern ist im Rahmen der verlautbarten Fristen ein Antrag auf Zulassung der Entwicklungspartnerschaft zur 2. Antragsrunde und auf Förderung der Durchführung von Aktion 1 zu stellen. Dieser hat alle wesentlichen Grundlagen für eine Förderung im Rahmen der Aktionen 1, 2 und 3 zu beinhalten. Die Entscheidung erfolgt in einem Auswahlverfahren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet nach Anhörung des und in Kooperation mit dem EQUAL Begleitausschuss über die Förderung. Bei positiver Beurteilung des Antrags erfolgt zunächst die Förderung im Rahmen der Aktion 1. Nur sofern alle im Rahmen der Aktion 1 vorgesehenen und vertraglich vereinbarten Aktivitäten zur Vorbereitung der Aktionen 2 und 3 fristgerecht erledigt werden, kann seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine positive Beurteilung einer Förderung im Rahmen der Aktionen 2 und 3 erfolgen. Hierzu ergeht, wiederum in Kooperation mit dem EQUAL Begleitausschuss nach Anhörung, eine gesonderte Entscheidung.

Aktion 1

Die Aktion 1 dient dem Aufbau und der Konsolidierung einer nachhaltigen, wirksamen Entwicklungspartnerschaft und ihrer Strategie sowie dem Aufbau der transnationalen Partnerschaft. Für die Zulassung der Entwicklungspartnerschaft zur Aktion 1 muss jedenfalls eine erste Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft vorgelegt werden, die zumindest von allen Pflichtpartnern unterfertigt ist (3 Nichtregierungsorganisationen, 2 SozialpartnerInnen (AG und AN) sowie 1 Fachebene (sektorale EP) bzw. 1 regionale Ebene (regionale EP)). Die Vereinbarung muss ein detailliertes Arbeitsprogramm und einen realistischen Finanzplan für die Aktionen 1, 2 und 3 beinhalten, wobei die Inhalte auf Modulebene einschließlich der wesentlichen Leistungsdaten, das Budget gegliedert nach Aktionen und Modulen sowie nach Personal-, Sach- und TeilnehmerInnenkosten dargestellt sein müssen.

Der diesbezügliche Antrag auf Zulassung einer Entwicklungspartnerschaft zur Antragsrunde 2 und auf finanzielle Förderung der Durchführung von Aktion 1 gliedert sich daher in folgende Teile:

- Basisdaten des Antrages, Rechtsform der Partnerschaft, PartnerInnenblätter
- Antrag auf Förderung im Rahmen der Aktion 1 inkl. Budgetplan und Verpflichtungserklärung
- Konzept für Aktionen 2, 3 und Transnationale Kooperation

Der Antrag ist vollständig und fristgerecht (bis 27. August 2004, 16:30 Uhr) in dreifacher Ausfertigung (1 Original, 2 Kopien) im EQUAL-Büro Österreich einzubringen.

Aktionen 2 und 3

Die Förderung der Aktionen 2 und 3 erfordert grundsätzlich eine erfolgreiche Absolvierung der Aktion 1. Die bereits im Grundsatz für die Aktion 1 vorzulegenden Unterlagen sind dafür zu präzisieren, zu finalisieren bzw. abzuschließen. Dies betrifft insbesondere die Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft, die von allen Partnern zu unterfertigen ist und die - neben einer Diagnose und Bewertung der in Angriff zu nehmenden Probleme und der Zielgruppen, Zielsetzungen und Strategien zu ihrer Verwirklichung - ein endgültiges Arbeitsprogramm mit einem realistischen kohärenten Finanzplan für die Aktionen 2 und 3 beinhaltet, wobei die Inhalte auf Modulebene einschließlich aller Leistungsdaten, das Budget gegliedert nach Aktionen und Modulen sowie nach Personal-, Sach- und TeilnehmerInnenkosten dargestellt sein müssen. Darüber hinaus sind die Abgrenzung zu den bisherigen Aktivitäten der Partner zu den Entwicklungspartnerschaften, die NutzerInnen und KundInnen der erbrachten Leistungen, die beabsichtigten Resultate, die geplante Durchführungsorganisation und die Perspektiven nach dem Ende der Aktionen unter der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu beschreiben.

Ebenso sind die nationalen und transnationalen Aktivitäten aufzuschlüsseln. Eine Vereinbarung über die Transnationale Zusammenarbeit muss zeitgerecht abgeschlossen sein, in der die gemeinsamen Interessen, der zusätzliche Nutzen sowie der transnationale Arbeitsplan samt Finanzplan festgelegt sind. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die in den EQUAL-Leitlinien der Europäischen Kommission festgelegten Kriterien hingewiesen.

Die Aufgabenstellung der Entwicklungspartnerschaft ist zielorientiert zu konzipieren, und es hat jede Entwicklungspartnerschaft ein Zuschussende zu definieren (Förderungsende). Die Aktivitäten der einzelnen Partner der Entwicklungspartnerschaften im Rahmen von EQUAL müssen zusätzlich und eindeutig abgrenzbar von bisherigen Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Arbeitsplan sowie der Finanzplan jeder Entwicklungspartnerschaft dienen als Grundlage für die Zuschussentscheidung und sind jedenfalls integrierter Bestandteil des vertraglich zu vereinbarenden Zuschusses. Die Einhaltung des Finanzplanes ist bindend, eine Missachtung stellt einen Rückforderungstatbestand dar.

Sonstige Förderungen der Partner der Entwicklungspartnerschaften sind verbindlich anzuführen. Sie schließen jedoch den Zuschuss aus der Gemeinschaftsinitiative EQUAL nicht aus.

Unterlagen für die Einreichung und das Antragsformular für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL werden vom EQUAL-Büro-Österreich auf der Website www.equal-esf.at zur Verfügung gestellt.

I.3.4 Antragsberatung

EQUAL-BÜRO

Die Beratung von Projekten bzw. potenziellen AntragstellerInnen erfolgt durch die Nationale Stützstruktur, das EQUAL-Büro Österreich. Vier ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EQUAL-BÜROs stehen in der Beratung der AntragstellerInnen im Einsatz. Dabei geht es sowohl um formale Fragen der Antragsstellung als auch um inhaltliche Klärungen in Bezug auf die Erfordernisse des Programms. Zudem werden alle Informationen zum Programm auf der eigens eingerichteten EQUAL-WEBPAGE veröffentlicht.

Die zuständigen Bundesministerien

Die Koordinierung für das Gesamtprogramm obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als zuständige Verwaltungsbehörde; das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wickeln aber die Genehmigung und Förderung in ihrem jeweiligen Themenbereich in eigener Verantwortung ab.

Anders als in der Strukturfondsperiode 1995-1999 wurde die zentrale Abwicklung der Gemeinschaftsinitiative nicht mehr vom Arbeitsmarktservice übernommen, womit die Förderentscheidung nicht mehr in den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sondern direkt durch die Bundesministerien mit bzw. durch den Begleitausschuss getroffen wird.

Neben diesen formalen Fragen sind inhaltliche Neuerungen vor allem neue Problemstellungen in EQUAL wie Rassismus, Asyl, Haft, ethnische Minderheiten wie Roma und Sinti sowie Opfer des Menschenhandels.

I.3.5 Beratungs- und Antragsdokumente

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. vom EQUAL BÜRO ÖSTERREICH erarbeiteten Dokumente zur Beratung und Antragstellung sind auf der Website www.equal-esf.at allgemein zugänglich.

Dazu gehört insbesondere der "Antrag auf Zulassung der Entwicklungspartnerschaft zur 2. Antragsrunde und auf finanzielle Förderung der Durchführung von Aktion 1".

Weiters werden im Rahmen des „**Leitfadens zur Antragstellung**“ umfassende und ausführliche Informationen zu allen Details betreffen Antragstellung auf Zulassung der EP zur 2. Antragsrunde und auf finanzielle Förderung der Durchführung von Aktion 1 in EQUAL bereitgestellt. Dieser Leitfaden enthält detaillierte inhaltliche Erläuterungen zum Antragsformular, das in einem Bausteinsystem an die Bedürfnisse der jeweiligen Entwicklungspartnerschaft angepasst werden kann.

Als weitere grundlegende Information und wird die Ergänzung zur Programmplanung (inkl. Prüfkriterien sowie die Darstellung des Prüfverfahrens) über die Website zugänglich gemacht.

Für alle konkreten Fragen steht außerdem auf der Website das **Dialogforum** zur Verfügung, wo bereits gestellte Fragen und die dazugehörigen Antworten nach Themenbereichen geordnet und für alle einsehbar sind.

Darüber hinaus werden selbstverständliche alle offiziellen Dokumente auf der Website bereitgestellt. Diese sind u.a.:

- das PGI EQUAL inkl. Finanztabellen
- Sonderrichtlinie des BMWA in der letztgültigen Fassung
- Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (2003)840
- Verordnung 1260/1999 (Allgemein Strukturfonds)
- Verordnung 1784/1999 (ESF)
- Verordnung 1159/2000 (Publizität)
- Verordnung 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme)
- Verordnung 448/2004 (Zuschussfähigkeit der Ausgaben)

II. Konkreter Instrumenteneinsatz: Sonderrichtlinie EQUAL

Den Änderungen in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgend und um den spezifischen Anforderungen der Förderung in EQUAL gerecht zu werden hat das Bundesministerium die EQUAL Sonderrichtlinie überarbeitet. Die EQUAL Sonderrichtlinie 2004 erhält ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung für alle Aktionen der 2. Antragsrunde sowie für die bestehenden Entwicklungspartnerschaften der 1. Antragsrunde und deren aktuell durchgeführte Maßnahmen. Die Entwurffassung vom März 2004 ist auf der EQUAL Homepage www.equal-esf.at zugänglich. Die Konkretisierung der Umsetzung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wird im "Leitfaden zur Projektbearbeitung" geregelt, der auf der EQUAL Homepage zur Verfügung steht.

Die Förderung im Rahmen der Aktion 1 besteht aus abzurechnenden Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten, die für die Umsetzung der Aktivitäten der Aktion 1 unbedingt erforderlich sind. Die Gesamthöhe der Förderung ist mit € 50.000,- je Entwicklungspartnerschaft begrenzt. Der Förderzeitraum für Aktion 1 beginnt mit 1. Jänner 2005 und endet spätestens mit 30. Juni 2005. Die Förderung von Personal- und Sachkosten der Entwicklungspartnerschaften im Rahmen der Aktionen 2 und 3 beginnt am 1. Juli 2005 und endet spätestens nach Ablauf von 24 Monaten am 30. Juni 2007. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist nicht möglich.

Aktion 1 - Aufbau der Entwicklungspartnerschaften und der transnationalen Kooperation

Die Aktion 1 dient dem Aufbau und der Konsolidierung einer nachhaltigen, wirksamen Entwicklungspartnerschaft und ihrer Strategie sowie dem Abschluss einer Vereinbarung zur transnationalen Zusammenarbeit.

Die Entwicklungspartnerschaften legen der Verwaltungsbehörde bis 30. April 2005 die Vereinbarung zur Transnationalen Kooperation (TCA) sowie bis 31. Mai 2005 die endgültige Partnerschaftvereinbarung inkl. aller Unterlagen und Dokumente vor, zu deren Ausarbeitung und Vorlage sie sich im Antrag zur Aktion 1 verpflichtet haben. Nur wenn alle Unterlagen vereinbarungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht werden kann eine Förderung der Aktionen 2 und 3 erfolgen.

• Aktion 2 - Realisierung der Arbeitsprogramme der Entwicklungspartnerschaften

Im Rahmen dieser Aktion erfolgt die eigentliche inhaltliche Umsetzung des Programms aller beteiligten PartnerInnen der Entwicklungspartnerschaft.

• Aktion 3 - Vernetzung und Verbreitung der Aktivitäten:

Die Verbreitung der Ergebnisse und Erfahrungen bilden einen gesonderten Schwerpunkt des Programms EQUAL. Die Aktion 3 sorgt - um eine möglichst nachhaltige Wirkung der entwickelten innovativen Lösungsansätze zu erzielen - für die Vernetzung und Verbreitung beispielhafter Lösungen und die Integration der Ergebnisse und Erfahrungen in Politik und Praxis (Mainstreaming) und erfolgt zeitgleich zur Aktion 2. Die finanziellen Zuwendungen basieren ebenfalls auf dem vorzulegenden Arbeitsprogramm.

Zum Text der Sonderrichtlinie s. Anhang 4.

III. Genauere Spezifikation der Aktivitäts- und Wirkungsziele in den einzelnen Maßnahmen

Im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung werden folgende Aktivitäts- und Wirkungsziele für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Österreich festgelegt. Die zu beauftragenden unabhängigen EvaluatorenInnen haben Vorschläge für die Messbarkeit der angestrebten Zielsetzungen zu entwickeln.

Schwerpunkt I: Beschäftigungsfähigkeit

Maßnahme 1.1: Reintegration in den Arbeitsmarkt und Bekämpfung von fortgesetzter Ausgrenzung

Wirkungsziele

Oberstes Ziel ist die dauerhafte Integration der TeilnehmerInnen in den Regel-Arbeitsmarkt. Als Teilziele werden sowohl die Teilnahme an weiteren Aktivitäten als auch die Ergänzung eines Erwerbseinkommens durch Sozialleistungen ausdrücklich anerkannt. Angestrebt wird eine Erfolgsquote von 50% bzw. eine Erfolgsquote von 75% unter Einbeziehung der Teilziele.

Auch wenn die Dauerhaftigkeit von den Trägern der Module nur sehr bedingt beeinflusst werden kann, ist es Ziel der ESF-Interventionen, dass Personen, die nach Beendigung einer ESF-kofinanzierten Maßnahme eine neue Beschäftigung aufnehmen, den überwiegenden Teil der nachfolgenden Periode von 12 Monaten in Beschäftigung verbringen werden.

Aktivitätsziele:

Förderung von ca. 16 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Maßnahme 1.2: Erleichterung der Integration von Behinderten

Wirkungsziele

Verbesserung des Zugangs von jugendlichen Behinderten in den Arbeitsmarkt

Verbessertes Zusammenwirken der handelnden Akteure in den Feldern Prävention und berufliche Rehabilitation

Erhöhte Bereitschaft von Unternehmen zur Beschäftigung behinderter Menschen

Soweit Aktivitäten die Qualifizierung und/oder Beschäftigung von behinderten Menschen zum Ziel haben, wird eine Erfolgsquote von 50% angestrebt.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 8 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Maßnahme 1.3: Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf dem Arbeitsmarkt

Wirkungsziele

Reduzierung der Diskriminierung am Arbeitsmarkt aufgrund rassistischer und fremdenfeindlicher Vorurteile

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 5 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Schwerpunkt II: Unternehmergeist

Maßnahme: Erleichterung von Unternehmensgründungen

Wirkungsziele:

Erleichterung der Unternehmensgründung für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen zur Erreichung einer existenzsichernden Alternative zur unselbständigen Tätigkeit

Verbesserung der Potenziale der Unternehmensgründung für die (Re-)Integration von Arbeitslosen

Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung von Unternehmensgründungen für benachteiligte Personen.

Maßnahme: Verbesserung der Qualität von Arbeitsplätzen in der Sozialwirtschaft

Wirkungsziele

Verbesserung der Arbeits-, Karriere- und Entlohnungsbedingungen der Beschäftigten des Dritten Sektors, gemessen insbesondere am Beschäftigungsstatus und am Einkommen

Verbesserung der Potentiale des Dritten Sektors für die (Re-)Integration von Arbeitslosen

Verbesserung der ökonomischen Basis der Unternehmen und Träger der einzelnen Module

Aktivitätsziele für den gesamten Schwerpunkt

Förderung von ca. 8-10 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Schwerpunkt III: Anpassungsfähigkeit

Maßnahme 3: Förderung des lebensbegleitenden Lernens und einer integrationsfördernden Arbeitsplatzgestaltung

Wirkungsziele

Oberstes Ziel ist die dauerhafte Integration der TeilnehmerInnen in den Regel-Arbeitsmarkt bzw. die längerfristige Sicherung der Beschäftigung. Des Weiteren soll eine Anhebung des Qualifikationsniveaus - ausgehend von Maßnahmen zur Grundbildung über allgemein bildende bis hin zu berufsbildenden Qualifikationen - erreicht werden.

Nachhaltige Erhöhung der Berufschancen für Jugendliche, die aufgrund mangelnder Fähigkeiten oder einer Behinderung keine Möglichkeit zu einer regulären Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung hätten.

Nachhaltige Erhöhung der Teilnahmechancen am lebensbegleitenden Lernen für Personen die den im PGI definierten Problemfeldern zuzuordnen sind.

Teilziele sind die Öffnung des Zugangs zu Aus- und Weiterbildung für alle, die Gestaltung von Ausbildungen entsprechend individueller Fähigkeiten und die nicht diskriminierende Umsetzung der betrieblichen Weiterbildung.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 6-8 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Schwerpunkt IV: Chancengleichheit von Männern und Frauen

Maßnahme 4: Reduzierung der geschlechtsspezifischen Segregation am Arbeitsmarkt

Wirkungsziele

Verbesserung der Mobilität, Ausbau der Informationsmöglichkeit, Verbesserung der Einkommenssituation (gemessen am Einkommen), Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten (gemessen am Status), Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben, Qualitätssicherung und –steigerung frauenspezifischer Tätigkeitsbereiche, Entwicklung von neuen Berufsbildern.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 8 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Schwerpunkt V: AsylwerberInnen

Maßnahme 5: Aktivitäten für AsylwerberInnen

Wirkungsziele

Verbesserung der Arbeitsmarktperspektiven von AsylwerberInnen, De-facto-Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von AsylwerberInnen nach einer Rückkehr in ihr Heimatland/Weiterreise in ein Drittland.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 5 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten einer Entwicklungspartnerschaft werden mit maximal € 2 Mio. angenommen.

Horizontaler Schwerpunkt: Gender-Mainstreaming**Wirkungsziele**

Die Konzeption, Umsetzung und Evaluierung aller Aktivitäten innerhalb von EQUAL berücksichtigt unterschiedliche geschlechtsspezifische Bedingungen von und Wirkungen auf Frauen und Männer/n.

Aktivitätsziele:

Der Anteil der Frauen am Gesamtprogramm EQUAL muss bei mindestens 50% liegen und eine neutrale Verteilung der Mittel muss gewährleistet sein. Frauen müssen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe und entsprechend ihrer Betroffenheit durch die Problematik (d.h. der tatsächlich Begünstigten) in jeder EP vertreten sein.

Jedenfalls ist darauf zu achten, dass neue Ungleichheiten bzw. die Reproduktion bestehender Diskriminierung vermieden werden.

Unabhängig vom arbeitsmarktpolitischen Kontext ist darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung von Frauen bereits durch die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zum Ausdruck kommt.

Horizontaler Schwerpunkt: Informationsgesellschaft

Wirkungsziele

Die Strategien aller Entwicklungspartnerschaften berücksichtigen die neuen Möglichkeiten der Nutzung der IuK-Technik und sie entwickeln Modelle, wie neue soziale Ungleichheiten aufgrund fehlenden Zugangs oder nicht ausreichender Fähigkeiten im Hinblick auf die Digitalisierung aller Lebens- und Arbeitsbereiche vermieden werden können.

Aktivitätsziele

Die Zugangs- und Nutzungsprobleme sowie der Integrationschancen durch die IuK-Technik werden in allen Entwicklungspartnerschaften berücksichtigt.

IV. Prüfkriterien für die 2. Antragsrunde

Die Prüfung im Rahmen der 2. Antragsrunde EQUAL erfolgt auf Basis der Kriterien Programmkonformität, Qualität und Schlüssigkeit sowie Effektivität und Effizienz. Diese Kriterien wurden in zwölf Subkriterien unterteilt, deren Erfüllung anhand eines Punktesystems bewertet wird.

Der Prüfbogen, der Kriterien und Subkriterien abbildet und die Punktebewertung beinhaltet, ist integrierter Bestandteil des Ergänzungsdokuments und wird im Anhang 2 dargestellt.

V. Prüf- und Auswahlverfahren für die 2. Antragsrunde

Über das Auswahlverfahren für die EQUAL Entwicklungspartnerschaften sagen die EQUAL Leitlinien der Europäischen Kommission (2003) 840 unter Punkt 11.1.(2) folgendes aus:

„Für die Verfahren zur Auswahl der Entwicklungspartnerschaften ist die Verwaltungsbehörde zuständig. Die Kommission erwartet, dass die Auswahlkriterien die allgemeinen Grundsätze von EQUAL widerspiegeln und dass die Verwaltungsbehörden dafür sorgen, dass es bei dem Auswahlverfahren nicht zu einem Interessenskonflikt kommt. Zurückgewiesene Bewerber sollten über die Gründe ihrer Ablehnung unterrichtet und über etwaige Rechtsmittel informiert werden.“

Die Auswahlkriterien, die in Kapitel IV dargelegt wurden, wurden auf diesen allgemeinen Grundsätzen aufgebaut und spiegeln diese in hohem Maße wieder.

Zum formalen Ablauf des Ablaufverfahrens wurde vom Begleitausschuss folgendes Procedere beschlossen:

- 1) Der Begleitausschuss beschließt das Prüfverfahren und die Prüfkriterien.
- 2) Die Nationale Stützstruktur „EQUAL-BÜRO“ prüft nach den dargelegten formalen und inhaltlichen Kriterien die eingelangten Vorschläge für Entwicklungspartnerschaften. Ausschließlich Anträge, die den formalen Kriterien entsprechen, werden auch einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und entsprechend dem vom Begleitausschuss beschlossenen Punktesystem in den einzelnen Themen gereiht.
- 3) Nach dem Abschluss der Prüfungen durch die Nationale Stützstruktur werden die Ergebnisse dieser Prüfungen den jeweils zuständigen Ministerien zur Gegenprüfung vorgelegt. Im Bereich des Programmschwerpunkts „Förderung des lebensbegleitenden Lernens und einer integrationsfördernden Arbeitsplatzgestaltung“ handelt es sich dabei um das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - soweit nicht der Bereich "Betriebliche Weiterbildung" betroffen ist; im inhaltlichen Subthema im Unterschwerpunkt „Integration von Menschen mit Behinderung“ um das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. In den allen übrigen Programmschwerpunkten und –unterschwerpunkten (einschließlich des Bereichs "Betriebliche Weiterbildung") werden die Vorprüfungen dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugeleitet.
- 4) Nach Anhörung des Begleitausschusses erfolgt zunächst die Genehmigung durch den/die zuständige Ressortminister/in betreffend die Zulassung der Entwicklungspartnerschaften zu 2. Antragsrunde und betreffend die Förderung der Durchführung von Aktion 1.
- 5) Nur sofern alle im Rahmen der Aktion 1 vorgesehenen und vertraglich vereinbarten Aktivitäten zur Vorbereitung der Aktionen 2 und 3 fristgerecht erledigt werden, kann seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eine positive Beurteilung der Förderung im Rahmen der Aktionen 2 und 3 erfolgen.
- 6) Die Verträge werden dem Bundesministerium für Finanzen zur Zustimmung vorgelegt.

Detailangaben zum verfahren und zu den Prüfkriterien zur Zulassung zur 2. Antragsrunde und zur finanziellen Förderung der Durchführung von Aktion 1 finden sich in den Anhängen 1 und 2.

VI. Vorgaben für die Strategieentwicklung der Entwicklungspartnerschaften

Die Vorgaben für die Entwicklung der Strategie der Entwicklungspartnerschaften sind im PGI auf Seite 112 hinreichend ausgeführt.

Die Unterstützung der Entwicklungspartnerschaften im Zuge der Antragstellung erfolgt durch laufende Beratung des EQUAL Büro Österreich und durch entsprechende Informationsveranstaltungen (z.B. Auftaktveranstaltung zur 2. Antragsrunde im Mai 2004)

Wesentliche Punkte der Strategieentwicklung sind:

1. Ausgangsproblematik und Gesamtstrategie

Innerhalb des gewählten Themas widmet sich die EP in ihrer Arbeit einer konkreten arbeitsmarktpolitischen Problemstellung. Zu berücksichtigen ist dabei in EQUAL, dass das Programm sich auf Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt konzentriert. Die konkrete Problemstellung, bezogen auf Region/Branche/Bereich/Zielgruppe muss klar und präzise dargestellt sein. Die Art und das Ausmaß der Diskriminierung, die Diskriminierungsformen sowie Gründe und Ursachen sollen beschrieben sein.

Die Aussagen sollen durch amp. Daten und Fakten unter Angabe der Quellen belegt sein

Bezug nehmend auf die Ausgangsproblematik muss ein **ganzheitlicher, innovativer Lösungsansatz** der EP in Form einer Gesamtstrategie vorgelegt werden.

Die Gesamtstrategie muss die **regionalen/sektoralen/branchenspezifischen Aspekte**, den regionalen Bedarf und die **Bedürfnisse der Zielgruppen** berücksichtigen.

Es geht hier darum, **generelle amp Zielsetzungen** und **längerfristige amp Visionen** zu entwickeln, die von allen Partnern getragen werden. Diese Gesamtstrategie muss sich **in allen Planungselementen wieder finden**:

- **In der Aktion 1**
- **In der Aktion 2, d.h. in jedem Modul**
- **In der Aktion 3,**
- **In der Transnationalen Zusammenarbeit**

2. Stärkung der Handlungskompetenz/ Empowerment

Auch die Stärkung der Handlungskompetenz muss sich auf beiden Ebenen der Entwicklungspartnerschaften widerspiegeln:

- **EP-Ebene:** Mehrwert der partnerschaftlichen Arbeit und der Nutzen für die einzelnen PartnerInnen durch die Zusammenarbeit; Fragen dazu sind:
 - Mehrwert aus partnerschaftlicher Arbeit, welche Synergien sollen wie genutzt werden, wie können die unterschiedlichen Kompetenzen zusammenwirken?
 - Lernen aller beteiligten Partner voneinander, wie wird dies sichergestellt?
Verbesserung der Strategie-, Umsetzungs- und Politikfähigkeit? Wie nützt die Partnerschaft jedem einzelnen Partner, wie können Know-how, Kompetenzen der einzelnen Partner für die EP nutzbar gemacht werden?

- **Umsetzung:** Stärkung der Handlungskompetenz der Zielgruppen, Aktivierung der Zielgruppen (Nutzen vorhandener Kompetenzen, Einbeziehung in die Gestaltung/Bewertung der Maßnahmen, TutorInnen-Systeme, usw.) Zentrale Fragen dazu sind:
 - Einbindung der Zielgruppen in die Maßnahmengestaltung und -bewertung
 - Zielgruppen-Empowerment im Sinne der Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Zielgruppen während der gesamten Laufzeit, in den einzelnen Modulen
 - Wird die Einbindung den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen gerecht
 - Zielsetzungen im Rahmen der Gesamtstrategie
 - Zielsetzungen in den Modulen
- Nutzung der spezifischen Kompetenzen der Zielgruppen

3. Innovation

Zentrale Zielsetzung von EQUAL stellt die Entwicklung neuer Ansätze und Wege für die Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie beim Zugang zu Beschäftigung dar. Dies bedeutet konkret neue Ansätze und Modelle in organisatorischer, instrumenteller und/oder methodischer Hinsicht für die Weiterentwicklung der Beschäftigungs- und Weiterbildungspolitik und –praxis zu erforschen, diese unter realen Bedingungen zu erproben sowie nachhaltig in Politik und Praxis umzusetzen. Im Sinne des experimentellen Charakters des Gesamtprogramms benötigt jede EP für die Zulassung zu den Aktionen 1, 2 und 3 im Rahmen ihrer Aktivitäten maßgebliche innovative Elemente.

Insbesondere werden von einer aktiven Beteiligung von Nicht-Regierungs-Organisationen innovative Impulse für die Entwicklung neuer Ansätze und Modelle erwartet.

Als innovativ kann dabei ein völlig neues Konzept, aber auch die Adaptierung von Elementen aus anderen Aktionen/Regionen/Branchen etc. oder die Art und Weise, wie EP sich bilden und zusammenarbeiten, angesehen werden. Die innovativen Elemente müssen auf den beiden Planungsebenen der EP, und zwar auf der

- Ebene der EP und der Gesamtziele der EP, als auch
- auf der Ebene der Module (Aktivitäten und Produkte). herausgearbeitet werden.

Dabei muss jedes einzelne Modul innovativ sein bzw. innovative Elemente aufweisen. Innovationscharakter ist gegeben, wenn

- Neues entwickelt und erprobt wird
- Neue Erfolg versprechende Ansätze/Produkte entwickelt und angewandt werden, die in dieser Form, Branche, Region nicht vorhanden sind und/oder wenn

der Unterschied zu Bestehendem klar gegeben und darstellbar ist.

5. Gender-Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel hat. Gender Mainstreaming ist die (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse und verfolgt das Ziel, eine Geschlechter bezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle normalerweise an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure und Akteurinnen einzubringen. Es bedeutet somit eine weiter gefasste Definition des Begriffs Gleichbehandlung, die Unterschiede und Vielfalt als Werte beinhaltet und die spezifischen Merkmale, Interessen und Wertvorstellungen beider Geschlechter berücksichtigt.

Da EQUAL in allen seinen Aktivitäten einen Beitrag zur Reduktion der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt leisten soll, müssen die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Umsetzung berücksichtigt werden. Gender Mainstreaming (GM) ist eine horizontale Zielvorgabe des Programms EQUAL. GM bedeutet als Strategie, dass bei der

- **Organisation,**
- **Konzeption,**
- **Umsetzung und**
- **Evaluierung**

aller Aktivitäten die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden.

Diese Dimension beinhaltet darüber hinaus, dass der Anteil der Frauen am Gesamtprogramm EQUAL bei mindestens 50% liegen und auf eine neutrale Verteilung der Mittel geachtet werden muss. Frauen müssen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe (d.h. der tatsächlich Begünstigten) in jeder EP vertreten sein.

Die Strategie ist von allen AkteurInnen in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Die Umsetzung setzt voraus, dass alle Strukturen und Organisationen entsprechend analysiert und erforderlichenfalls verändert werden. Bei der Formulierung aller Ziele und der Durchführung aller Aktivitäten sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten und das Ziel der Gleichstellung zu verfolgen und zu verankern. Ziel dieser Vorgabe ist es, die geschlechtsspezifische Benachteiligung am Arbeitsmarkt zu verringern.

Eine spezifische Strategie für Gender Mainstreaming ist sowohl auf der

- **Ebene der Gesamtstrategie der EP als auch**
- **auf Modulebene**

zu entwickeln.

Informationen zu diesem Themenbereich sind für alle Entwicklungspartnerschaften unter www.gem.or.at zugänglich.

6. Informations- und Kommunikations-Technologien

Die IKT-Strategie der EP hat sich auf einen doppelten Ansatz zu beziehen:

- Förderung des beschäftigungspolitischen Potenzials der Informationsgesellschaft im Rahmen der EP-Aktivitäten
- Entwicklung von neuen Ansätzen und Modellen zur Vermeidung von neuer Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung in Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft. Die Art der neuen Ungleichheiten in Zusammenhang mit IKT sollten beschrieben werden (Form der Nutzungs- oder Zugangsbarrieren in Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, etc.).

Jede EP sollte – soweit sich dies im Rahmen der Aktivitäten der EP als möglich bzw. sinnvoll erweist - eine spezifische IKT-Strategie entwickeln. Jede EP sollte insbesondere Überlegungen anzustellen, wie sie dazu beitragen kann, die neuen Ungleichheiten (Stichwort „information gap“ oder „digital divide“) zu minimieren. Die IKT-Strategie ist klar in die Gesamtstrategie und die allgemeinen amp. Ziele der EP einzubinden.

Auf der Ebene der Gesamt-EP ist IKT in Hinblick auf die Darstellung und Verbreitung der Aktivitäten der EP (z.B. über eine Internet-Plattform), der Kommunikation innerhalb der EP oder mit transnationalen Partnern oder im Rahmen von Vernetzungsaktivitäten einzubeziehen.

Auf der Ebene der Module ist zu unterscheiden,

- ob es sich um den zentralen Modulinhalt (z.B. Entwicklung neuer IKT-Qualifikationen) handelt oder

um die Vermittlung von IKT- und Medienkompetenz als **Querschnittskompetenz** auf allen Qualifikationsstufen.

Die neuen Ansätze können sich auf folgende Elemente beziehen:

- Entwicklung neuer (zielgruppenspezifischer) Ansätze für die Vermittlung von IKT-(Grund)Kenntnissen
- Einsatz von Internet- und Multimedia-gestützten Lehr- und Lernmethoden in der beruflichen Qualifizierung oder Berufsorientierung
- Erprobung neuer Formen von Telelernen oder Telearbeit, Entwicklung von Online-Diensten für die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder anderen Informationsdiensten
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs und der Bekämpfung des „Information gap“ usw.

Auf der Modulebene sind daher die

- spezifisch IKT relevanten Ziele zu formulieren,
- die Umsetzungsstrategien und die spezifische (innovative) Methodik und der TeilnehmerInnen-Ansatz, bezogen auf die jeweiligen EQUAL-Zielgruppen herauszuarbeiten sowie
- die entsprechenden Ergebnisse und IKT Produkte ,
- Parameter der IKT-Zielerreichung und ihre Überprüfung

zu beschreiben.

7. Abstimmung der Entwicklungspartnerschaften

Um das Potential von EQUAL bestmöglich zu nutzen, ist die Abstimmung zwischen Entwicklungspartnerschaften, die sich mit ähnlichen Problembereichen beschäftigen und/oder in der gleichen Region operieren, erforderlich. Entwicklungspartnerschaften mit ähnlichen Inhalten sollten sich entweder durch eine entsprechende Fokussierung klar voneinander abgrenzen oder zu einer gemeinsamen Partnerschaft zusammengeführt werden. Diese Abstimmung sollte auch zwischen sektoralen und regionalen Partnerschaften erfolgen, wenn Module in der gleichen Region durchgeführt werden.

Siehe dazu auch zur thematischen Vernetzung in Kapitel VII „Umsetzungsstrategie für die Vernetzung der Partnerschaften“

VII. Umsetzungsstrategie für die Vernetzung der Partnerschaften und der Implementierung der Ergebnisse in Politik und Praxis

Mainstreaming hat grundsätzlich zwei Dimensionen: zum einen den Prozess des Mainstreamings selbst und zum anderen die Ergebnisse dieses Prozesses. Während die erste Dimension den Aspekt der Vernetzung und Verbreitung der Aktion 3 entspricht, korrespondiert der Aspekt der Nachhaltigkeit mit der zweiten Dimensionen. Um EQUAL zu einem erfolgreichen Programm zu machen, müssen beide Dimensionen Eingang finden.

Die Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen sollen in die

- konkrete Fortführung erfolgreicher Projekte, Methoden und Ansätze münden und
- in die allgemeine Politikformulierung sowie in die
- Praxis von Wirtschaft, Verwaltung und der Sozialpartner

Eingang finden.

Als systematische Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse ist die Aktion 3 daher integrierter Bestandteil des Gesamtprogramms.

Wenn EQUAL künftige Politik und Praxis beeinflussen soll, dann müssen die Erkenntnisse und Ergebnisse gezielt denjenigen zugänglich gemacht werden, die den größten Nutzen daraus ziehen sollen, insbesondere

- den politisch Verantwortlichen,
- den Sozialpartnern,
- den an anderen Partnerschaften Beteiligten sowie
- den einzelnen Zielgruppen.

Zielsetzungen der Aktion 3

Die Aktion 3 verfolgt mehrere Ziele. Es soll erreicht werden

- die Verbreitung der Erfahrungen, gewonnen Erkenntnisse, entwickelten Methoden und Best-Practice-Modelle
- fortgesetzte arbeitsmarktpolitische Modell, Projekte und Maßnahmen,
- bleibende Effekte des Programms an sich durch die Beeinflussung der politischen Praxis

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Systematische Verbreitung der Ergebnisse und Erfahrungen der EP selbst, aber auch aller Entwicklungspartnerschaften eines Themenschwerpunktes,
- Vergleichende Bewertung der Ursachenanalysen und der Handlungsstrategien,
- die Nutzung der Erkenntnisse aus der Evaluierung
- Identifizierung und Darstellung beispielhafter Lösungen,
- Gezielte Verbreitung relevanter Ergebnisse,
- Integration der Erfahrungen in die weitere Politikformulierung und die Praxis.

Dabei wird es von Bedeutung sein, die in den Entwicklungspartnerschaften erarbeiteten Innovationen zum Bestandteil der laufenden Umsetzungspraxis zu machen und so eine Ausbreitung der Modelle über den ursprünglichen Ort der Umsetzung hinaus zu bewirken. Doch die Verwertung und Verbreitung der Erfahrungen beschränkt sich nicht nur auf die konkrete Projekte-Ebene, sondern umfasst auch die entwickelten Formen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sowie die Formen und Strukturen der Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowohl innerhalb der Entwicklungspartnerschaften, aber auch über die EPs hinaus mit den AkteurlInnen der Politik und anderen Interessierten.

Diese Ziele können nur durch die Zusammenarbeit der Entwicklungspartnerschaften selbst, der in den Entwicklungspartnerschaften involvierte AkteurlInnen, der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses erreicht werden. Im folgenden wird auf die Beiträge der einzelnen AkteurlInnen eingegangen.

Die Rolle der Verwaltungsbehörde in der Aktion 3

Die Aktion 3 wird unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit organisiert. Als ersten Schritt werden die Entwicklungspartnerschaften im Rahmen von Informationsveranstaltungen nach Themen zusammengefasst eingeladen. Ein Teil dieser Veranstaltungen ist explizit der Vernetzung der Entwicklungspartnerschaften gewidmet, in dem Ihnen Raum und Zeit für das Kennen lernen und den Austausch der Kontakte gegeben wird. Weitere solche Treffen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit laufend organisiert werden.

Um eine bestmögliche Anbindung an den gesamteuropäischen Prozess zu gewährleisten wird dabei die Struktur und thematische Ausrichtung der europaweiten thematischen Arbeitsgruppen, soweit es sinnvoll und möglich ist, berücksichtigt. Um auch abseits der tatsächlichen Treffen einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und eine laufende Diskussion zwischen allen an EQUAL Beteiligten zu ermöglichen und auch der breiten Öffentlichkeit den Zugang zum EQUAL Prozess zu eröffnen soll unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technologien eine Plattform für die laufende Kommunikation eingerichtet werden.

Weiters sollen mit einer praxisorientierten und an den programmatischen Grundsätzen von EQUAL qualitativ ausgerichteten unabhängigen Evaluierung Impulse für die Arbeit in der Aktion 3 gesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird dafür sorgen, dass die Ergebnisse der Evaluierung laufend in den Diskussionsprozess eingespeist werden und so im Sinne von Rückkopplungsschleifen die Überprüfung und Verbesserung der Umsetzung erfolgt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Kommunikationsstrategie (s. Kapitel VIII) ein Beitrag zur Verbreitung der in EQUAL gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse erbracht.

Die Rolle der Entwicklungspartnerschaften in der Aktion 3

Die Aktion 3 muss aber auch auf der Ebene der EP umgesetzt werden.

Jede EP muss in ihrer Vereinbarung zur Entwicklungspartnerschaft daher ihr Strategie- und Umsetzungskonzept für Verbreitungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie für die Sicherung der Nachhaltigkeit ihrer Arbeit und Ergebnisse festschreiben.

Insbesondere müssen die EP

- bei der Durchführung der Aktion 3, der Erfassung, Darstellung und Verbreitung beispielhafter Lösungen und der Vernetzung auf nationaler und europäischer Ebene verpflichtend Unterstützung leisten;
- aus engagierten Akteuren bestehen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen,
- ihre Anstrengungen bündeln, um für die von ihnen ermittelten spezifischen Probleme innovative Lösungen zu finden,
- an den thematischen Netzen und der Verbreitung beispielhafter Lösungen verpflichtend mitwirken und

dazu beitragen, dass die Ergebnisse in Politik und Praxis umgesetzt werden. Die Akteure in den Entwicklungspartnerschaften sind angehalten, bereits bei der Entwicklung ihrer Produkte und Maßnahmen den Aspekt des Mainstreaming zu berücksichtigen und etwaige Szenarien für die Verbreitung und Nachhaltigkeit mit zu bedenken.

Die Entwicklungspartnerschaften werden eingeladen, die inhaltliche und organisatorische Leitung (in Abstimmung mit dem Fördergeber) in einer solchen Arbeitsgruppe zu übernehmen. Diese Einladung betrifft auch Arbeitsgruppen zu horizontalen Themen wie Gender Mainstreaming oder Informations- und Kommunikationstechnologien vorgeschlagen werden. Im Sinne einer möglichst hohen Effizienz der Abwicklung sollen bereits bestehende Strukturen genützt bzw. an ihnen angeknüpft werden. So könnte zum Beispiel durch die Vernetzung der Gender Mainstreaming Beauftragten der Entwicklungspartnerschaften (die verpflichtend nominiert werden müssen) eine Arbeitsgruppe zu diesem horizontalen Thema gebildet werden. Weiters wäre eine Anbindung an die bereits vorhandenen Koordinations-Strukturen der Territorialen Beschäftigungspakte im Sinne der Bearbeitung der regionalen Aspekte denkbar. Eine endgültige Festlegung der Strukturen der Arbeitsgruppen erfolgt in Abstimmung mit der europäischen Ebene und nach Maßgabe der genehmigten Entwicklungspartnerschaften und deren Schwerpunkte.

Die Rolle des Begleitausschusses in der Aktion 3

Darüber hinaus wird das Mainstreaming der erfolgreichen Praxis in hohem Maß durch die Kontinuität in der Arbeit unterschiedlichster Gremien wie jener der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, der mit den Nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung und zur Bekämpfung von Armut und anderer relevanter Ausschüsse sichergestellt. Dies ist durch das Engagement der relevanten Akteure in den Entwicklungspartnerschaften und die hohe personelle Kontinuität gewährleistet.

Der Begleitausschuss EQUAL wird in regelmäßigen Abständen einen Austausch über den Beitrag der vertretenen Institutionen zum Mainstreaming durchführen und Möglichkeiten zu Verbesserungen diskutieren.

Verwertung von Produkten der Entwicklungspartnerschaften

Da die kommerzielle Verwertung von mit öffentlichen Mitteln entwickelten Produkten eine ganz klare Wettbewerbsverzerrung darstellen würde, ist jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der den Partnern der EP während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des geförderten Vorhabens aus dem Projekt erwächst, dem fördernden Bundesministerium bekannt zu geben. Das zuständige Bundesministerium behält sich das Recht vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern.

VIII. Kommunikationsplan

Gemäß den Durchführungsbestimmungen der "Verordnung über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds" ist Österreich verpflichtet, einen Kommunikationsplan zu erstellen. Der nachstehende Kommunikationsplan legt die Strategie der Verwaltungsbehörde zur Bekanntmachung der GI EQUAL fest.

1. Zielsetzung

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds EQUAL verfolgen im Wesentlichen zwei Zielsetzungen:

- die Transparenz für die **Begünstigten** und die **potenziellen Begünstigten** sicherzustellen;
- alle relevanten Informationen bezüglich der GI EQUAL gegenüber den verschiedenen Akteuren zugänglich zu machen
- die breite **Öffentlichkeit** über die Aktivitäten in EQUAL sowie über die Rolle der Europäischen Union zu informieren und somit zur Größeren Sichtbarkeit der EU beitragen
- die Inhalte der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu verbreiten
- die Ergebnisse und Prozesse der Entwicklungspartnerschaften zu verbreiten

Dabei soll einerseits die Bedeutung von EQUAL für die österreichische Arbeitsmarktpolitik und Antidiskriminierungspolitik im Allgemeinen deutlich gemacht werden, andererseits aber praktische Information zu den Fördermöglichkeiten und -kriterien sowie klare und übersichtliche Angaben zu den Kontaktstellen bereit gestellt werden.

Bei der Verbreitung der Inhalte von EQUAL wird besonderes Augenmerk auf die Hervorhebung von EQUAL als spezifisches Programm gelegt, das durch die Grundsätze Innovation, Empowerment, Verbreitung, Vernetzung und Nachhaltigkeit charakterisiert wird und Gender Mainstreaming sowie Informations- und Kommunikationstechnologien als horizontale Ebene berücksichtigt.

Auf Grund der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von EQUAL (Anti-Diskriminierung, Arbeitsmarktförderung, Behinderten-Maßnahmen, Bildungspolitik) ist es für eine Ziel gerichtete Informationsarbeit unerlässlich, dass die **Entwicklungspartnerschaften in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umsetzen**, da nur so sichergestellt werden kann, dass die jeweilige Klientel dieser Institutionen bestmöglich erreicht wird. Dabei wird eine Zusammenarbeit aller relevanten Partner innerhalb der Entwicklungspartnerschaften in EQUAL angestrebt.

2. Definition der Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit

Die im Bereich von EQUAL zum Einsatz kommenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass alle im Bereich des Programms relevanten Akteure und Akteurinnen erreicht werden. Zentral ist dabei die Information der tatsächlichen, aber auch der potenziellen Teilnehmer und Teilnehmerinnen in den Entwicklungspartnerschaften.

Zielgruppen:

- **Entwicklungspartnerschaften**
- **Gebietskörperschaften**
- **Sozialpartner**
- **Berufsverbände/ Interessenvertretungen**
- **Nichtregierungs-Organisationen,**
- **Projekt-TrägerInnen**
- (potentielle) **Maßnahmen-TeilnehmerInnen**
- **MultiplikatorInnen**
- die allgemeine **Öffentlichkeit**

3. Definition der Maßnahmen

Drei Eckpfeiler bilden die grundlegende Strategie, um die Zielgruppen und die Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Kommission gemeinsam mit Österreich in EQUAL einnimmt. Diese sind:

- die Bekanntmachung des Inhalts der EQUAL Interventionen durch die **Veröffentlichung der Dokumente** (PGI, Supplement)
- die Bekanntmachung und Verbreitung aller erforderlichen **Grundlagen zur Antragsstellung** via Internet, Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen (durch das EQUAL Büro)
- die laufenden Informationen über die **Umsetzung der EQUAL Interventionen** während des gesamten Programmplanungszeitraums,
- die Durchführung von Informationsmaßnahmen für die **Verwaltung, Begleitung und Bewertung** der EQUAL Maßnahmen

Um eine möglichst große Effizienz der Maßnahmen zu erreichen, sollen bei allen Maßnahmen drei Grundprinzipien eingehalten werden:

- eine klare **Positionierung**, d.h. der EQUAL soll als eigenständiges Instrument im Rahmen der Antidiskriminierungs-, Arbeitsmarkt-, Behinderten- und Bildungspolitik sichtbar sein;
- die Begriffe EQUAL bzw. ESF sollen weiterentwickelt werden; hier ist insbesondere das ESF-Logo und ein zu entwickelndes EQUAL-LOGO von großer Bedeutung für den Wiedererkennungswert, zusätzlich soll ein möglichst einheitliches Design für alle Aktivitäten entwickelt werden;
- kohärente **Botschaften**: alle zu ergreifenden Maßnahmen beinhalten im- oder explizit die Kernbotschaft des Europäischen Sozialfonds, nämlich welcher Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des

Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investitionen in die Humanressourcen geleistet wird.

4. Durchführung

Die Implementierung einer umfassenden Kommunikationsstrategie bedarf des Einsatzes unterschiedlichster Mittel. Die Instrumente für die Umsetzung des EQUAL Kommunikationsplanes sind daher vielfältig:

- **Publikation des Programmplanungsdokumentes** EQUAL und des Supplements via Internet und in Druckform
- Herausgabe EQUAL spezifischer **Periodika**
- **Publikationen**, Broschüren und Plakate
- eine eigene **EQUAL Website**
- Information der **Entwicklungspartnerschaften**
- Anbringung von **Hinweistafeln** (z.B. in Schulungsräumen)
- **Veranstaltungen**

Im Mai 2004 ist eine große Auftaktveranstaltung anlässlich des Aufrufs zur 2. Antragsrunde geplant.

EQUAL Stelle für Öffentlichkeitsarbeit

Die Umsetzung einer abgestimmten, integrierten Kommunikationsstrategie, die den Einsatz unterschiedlichster Medien, zielgruppen-spezifisches Informationsmaterial und die laufende Aktualisierung der Berichterstattung über die Implementierung erfordert, bedarf entsprechender zeitlicher Ressourcen. Da innerhalb der Verwaltungsbehörde keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind, wurde eine externe Stelle mit der Umsetzung des Kommunikationsplanes beauftragt werden. Dies ist in den Leistungselementen, die mit der nationalen Stützstruktur (dem EQUAL BÜRO ÖSTERREICH) vereinbart wurden, enthalten.

Um mögliche Synergien mit anderen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit bestmöglich zu nutzen wird eine Zusammenarbeit und laufende Abstimmung mit der PR-Stelle für Ziel-3, aber auch mit den Koordinationstellen für die Territorialen Beschäftigungspakte sowie für Gender Mainstreaming erfolgen.

Kriterien für die Bewertungen der Informations- und Kommunikationsaktionen

Um den Erfolg der Maßnahmen des Kommunikationsplanes bewerten zu können, sollen Erfolgskriterien erarbeitet werden. Zielsetzung dieser Bewertung ist es, erfolgreiche Strategien zu identifizieren und auszuweiten, aber auch Probleme zu erkennen und Verbesserungen zu ermöglichen.

Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden:

- die Wahrnehmung der Aktivitäten bei den Zielgruppen
- die Wahrnehmung der Aktivitäten der Öffentlichkeit
- die Bewertung der Aktivitäten durch die Zielgruppen
- die Wahrnehmung der Zielgruppen über die Rolle der Europäischen Union

Die Modalitäten der Bewertung sollen soweit als möglich im Gleichklang mit den im Netzwerk der Informationsbeauftragten des Europäischen Sozialfonds erarbeiteten Kriterien und werden in Zusammenarbeit mit unabhängigen EvaluatorenInnen erarbeitet.

IX. Indikatoren zur Begleitung und Bewertung

Das Programmplanungsdokument (PGI) enthält auf den Seiten 136 ff. sowohl Kontext- als auch Umsetzungsindikatoren. Es wird daher an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Weiters sind im Antragsformular zur Zulassung zur zweiten Antragsrunde und zur Förderung der Aktion 1 sämtliche Vorgaben zu den erforderlichen Leistungsdaten enthalten (siehe Anhang 3).

X. Angaben zu den Vorschlägen der Mid-term Evaluierung

In diesem Kapitel der Ergänzung zur Programmplanung soll auf die Vorschläge der Midterm Evaluierung des österreichischen Programmplanungsdokuments eingegangen werden, wie sie im Begleitausschuss diskutiert und beschlossen wurden.

Empfehlung 1. Beibehaltung der ausgewählten Themenschwerpunkte

Lt. Bericht ist die Themenauswahl für die 1. Antragsrunde von EQUAL Österreich durchaus zu begrüßen und sollte in Hinblick auf die 2. Antragsrunde beibehalten werden, wenngleich darauf hingewiesen werden muss, dass:

- a) insbesondere dem Bereich "Förderung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und ArbeitnehmerInnen" in Österreich generell eine nur vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen wird.
- b) Im Bereich Förderung des lebensbegleitenden Lernens mehr Aktivitäten gefördert werden sollten.
- c) eine Präzisierung der Thematik in Schwerpunkt 1A
- d) und eine genauere Zielgruppendefinition im Thema 5 notwendig erscheinen.

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der Empfehlung entsprechend werden die für die 1. Antragsrunde ausgewählten Themen für die 2. Antragsrunde beibehalten. Zur Berücksichtigung der Detailempfehlungen wird folgendermaßen vorgegangen:

zu a) "Förderung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und ArbeitnehmerInnen":

Die "Förderung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und ArbeitnehmerInnen" wird im Rahmen der bestehenden Themen verstärkt. Es ist geplant, dass das BMWA bzw. AMS in der 2. Antragsrunde Teile des Themenschwerpunktes 4 umsetzt. Aufgrund der Zuständigkeit, wird es sich dabei zu einem großen Teil um Maßnahmen handeln, die auch zur Förderung der Anpassungsfähigkeit von ArbeitnehmerInnen beitragen.

Weiters wird zum Bereich "Erleichterung der Unternehmensgründung für alle" der Themenschwerpunkt 3 im Rahmen der Programmrevision um "Erleichterung der Unternehmensgründung mit Fokus auf Mikrokreditmodelle" erweitert werden.

zu b) "Lebensbegleitendes Lernen":

Der BA teilte die Meinung der EvaluatorInnen, dass im Bereich des lebensbegleitenden Lernens mehr Aktivitäten gefördert werden sollten. Das BMWA wird daher in der 2. Antragsrunde Teile des Themenschwerpunktes 4 umsetzen, die in seinem Zu-

ständigkeitsbereich liegen, um die eingeschränkten Aktivitäten des BMBWKs zu ergänzen.

zu c) Präzisierung der Thematik in Schwerpunkt 1A:

Nach Aussage der EvaluatorInnen kann die Definition auf Programmebene beibehalten werden. Innerhalb der EPs sollten jedoch die Zielgruppen konkreter definiert werden. Da die Themenauswahl für die 2. Runde beibehalten wird, werden auch in der 2. Runde im Rahmen des Themas 1A viele Zielgruppen abgedeckt werden. Daher soll bei der Bewertung der Anträge der 2. Runde auf die Kohärenz besonders geachtet werden.

zu d) eine genauere Zielgruppendefinition im Thema 5

Wie beim Thema 1A bezieht sich die Empfehlung auf die Ebene der Entwicklungspartnerschaften. Bei der Bewertung der Anträge der 2. Runde wird daher besonders auf die Kohärenz geachtet werden.

Zum im Berichtsentwurf enthaltenen Vorschlag für eine Zielgruppendefinition wird angemerkt, dass diese der bereits im Programm enthaltenen entspricht.

Empfehlung 2. Überdenken der verpflichtenden Einbindung der Sozialpartner

Lt. Evaluation wäre "in Hinblick auf das Mainstreaming und die erhoffte Nachhaltigkeit von EQUAL, ... die weiterhin verpflichtende Einbindung der Sozialpartner zu empfehlen und deren tatsächliche Einbeziehung in unterschiedlichem Ausmaß - den jeweiligen Entwicklungspartnerschaften entsprechend - zuzulassen."

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der Begleitausschuss war der Meinung, dass der Mehrwert der verpflichtenden Einbindung der Sozialpartner den dadurch entstehenden Ressourcenaufwand rechtfertigt und daher beibehalten werden soll.

Im Sinne eines fairen Auswahlverfahrens, muss die Vorgabe zur Einbindung der Sozialpartner auch in der 2. Antragsrunde auf alle Anträge gleichermaßen anwendbar sein. In der Empfehlung wird - trotz des ausdrücklichen Ersuchens des UA Evaluierung an die EvaluatorInnen - kein objektives Kriterium für eine "Ungleichbehandlung" der Antragstellenden genannt. Der Teil der Empfehlung, "die Einbeziehung in unterschiedlichem Ausmaß" vorzunehmen, ist daher aus Sicht des BAs nicht umsetzbar.

Empfehlung 3. Zusammenlegung der Genehmigung für Aktion 1 und Aktion 2 und 3

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der BA teilt die Einschätzung der EvaluatorInnen, mit der Einschränkung, dass aus Sicht des BAs gerade im Falle der Zusammenlegung der Genehmigung die Auswahl zur Aktion 1 nicht nur anhand der reinen "Projektidee" sondern basierend auf einem ausgearbeiteten Konzept anhand der gesamten inhaltlichen Kriterien erfolgen muss, da keine zweite Auswahlrunde mehr erfolgt.

Der BA sieht es daher als seine Verantwortung, beim Beschluss des Auswahlprozederes darauf zu achten, dass innovative Ansätze trotz der erhöhten Anforderungen für die Einreichung zur Aktion 1 nicht verhindert werden. Ein weiterer Schritt wird sein, im Vorfeld der Einreichung zur Aktion 1 für eine möglichst gute Unterstützung

neuer Partnerschaften insbesondere durch Verbreitung der Informationen und Erfahrungen aus der 1. Antragsrunde und im Rahmen der Beratungen durch das EBÖ zu sorgen.

Seitens des BA besteht Bewusstsein über die hohen Anforderungen für kleine Träger und zu EQUAL neu dazukommenden Organisationen, die durch eine Zusammenlegung der Aktion 1 und 2 entstehen. Der BA verweist auf die besondere Bedeutung von Information und Beratung zur Kompensation dieser Nachteile und unterstützt eine entsprechende personelle Ausstattung des EQUAL BÜRO ÖSTERREICH zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Empfehlung 4. Verstärkte Einbindung der Länder in die Umsetzung von EQUAL

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der BA teilte die Meinung der Evaluation, dass auch in der 2. Antragsrunde eine vor Ort vorhandene Anlaufstelle ein wichtiges Erfolgskriterium für eine hohe Beteiligung darstellen wird. Betreffend die Empfehlung, die positiven Beispiele von Tirol und Wien auf andere Bundesländer zu übertragen, hatte die Ländervertretung im BA zugesagt, rechtzeitig vor der nächsten Antragsrunde im Wege der Verbindungsstelle ein Schreiben an die Länder zu richten, in dem auf die Bedeutung einer landesweit gebündelten finanziellen Verantwortlichkeit hingewiesen wird. Weiters werden die Verwaltungsbehörde und das EBÖ auf eine frühzeitige Information der Bundesländer achten.²

Empfehlung 5: Schaffung von koordinierten Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den internen und den ProgrammevaluatorInnen

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der Begleitausschuss teilte die Einschätzung der Evaluation, dass für die 2. Antragsrunde von Beginn an über die Programmevaluierung informiert werden soll. Dies wird durch die Website als Kommunikationsforum (einfacher Zugriff über www.equal-esf.at) vereinfacht.

Die darüber hinaus vorgeschlagene Schaffung von koordinierten Zusammenarbeitsstrukturen, beispielsweise in Form regelmäßiger Treffen ist aus Sicht des BAs mangels personeller und sonstiger Kapazitäten - sowohl auf Ebene der EPs als auch auf Ebene der Programmverwaltung - nicht durchführbar. Weiters hat der BA Bedenken, ob angesichts der großen Zahl der Evaluierungsmodule eine Zusammenarbeit bei regelmäßigen Treffen möglich und der Aufwand daher gerechtfertigt wäre.

Empfehlung 6: Schaffung einer Gesamtkommunikationsschiene für EQUAL

Empfohlen wird eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf Basis einer Gesamtkommunikationsschiene bzw. Plattform, in der alle EQUAL Aktivitäten zusammenlaufen.

² Beispielsweise hat das EBÖ am 11.11.2003 bereits im Unterausschuss Regionalwirtschaft über die 2. Antragsrunde informiert.

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Aus Sicht des BAs wird die Öffentlichkeitsarbeit - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen - bestmöglich durch das EBÖ abgedeckt. Zusätzliches ist im Rahmen der bestehenden Ressourcen nicht möglich.

Weiters sind aus Sicht des BAs die Mainstreamingaktivitäten der Entwicklungspartnerschaften entscheidender für den Erfolg von EQUAL als die zentrale Öffentlichkeitsarbeit. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin darauf geachtet werden, dass in der Auswahl und Umsetzung der EPs das Mainstreaming besonders beachtet wird.

Empfehlung 7: Verstärkte Aktivierung niedrig qualifizierter Personen im Rahmen der EQUAL Maßnahmen

Aus Sicht der EvaluatorInnen ist der Anteil höher qualifizierter Personen - insbesondere bei den Frauen - unter den TeilnehmerInnen von EQUAL vergleichsweise hoch, weshalb empfohlen wird, beispielsweise durch eine Zielgruppen gerichtete Öffentlichkeitsarbeit, darauf zu achten, verstärkt auch niedrig qualifizierte Personen anzusprechen.

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der BA wieß darauf hin, dass in den Themen unterschiedliche - teils konkurrierende - Zielsetzungen und Zielgruppen verfolgt werden. Insbesondere im Schwerpunktthema 5 war ein höherer Anteil von Höherqualifizierten zu erwarten. Der BA teilte jedoch die Meinung der Evaluation, dass angesichts der Evaluierungsergebnisse verstärkt auf den Zugang von niedrig qualifizierten Personen zu EQUAL Maßnahmen zu achten sein wird.

Im Rahmen der 2. Antragsrunde wird jedenfalls bei der Prüfung der Kohärenz der Anträge, die niedrig qualifizierte Personen zur Zielgruppe haben, auf die Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Personen besonders geachtet werden.

Empfehlung 8: Verstärkte Konzentration auf strukturelle und institutionelle Veränderungen, insbesondere im Themenschwerpunkt Chancengleichheit

Die EvaluatorInnen empfahlen, im Themenschwerpunkt 5 in der 2. Antragsrunde Ansätze, die auf strukturelle Weiterentwicklung und institutionelle Veränderungen abzielen, zu forcieren.

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der BA teilte die Meinung, dass es zur Reduktion der Benachteiligungen von Frauen im Beschäftigungssystem erforderlich ist, grundlegende Änderungen im Bereich der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen herbeizuführen.

Für das Thema 5 stellen die Verfolgung der Empfehlungen 7 und 8 teilweise konkurrierende Ziele dar.

Aus Sicht des BAs sind beide Ziele - die Förderung von niedrig qualifizierten Personen als auch die Forcierung struktureller und institutioneller Veränderungen - wichtige und gleichrangige Ziele, zu denen EQUAL einen Beitrag leisten kann, wobei dieser jedoch realistisch eingeschätzt werden muss. Mit den in EQUAL verfügbaren Mitteln können in beiden Bereichen einzelne innovative Ansätze erprobt werden, deren Wirkungen stark vom Erfolg des Mainstreamings und insbesondere den sonstigen

Veränderungen der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängen wird.

Empfehlung 9: Entwicklung von Förderungsmechanismen zur Unterstützung von Prozessen und Netzwerken über EQUAL hinaus

Stellungnahme und geplante Berücksichtigung der Empfehlung:

Der BA teilte die Meinung der EvaluatorsInnen, dass die Vernetzung und der Weiterbestand der Netzwerke für die Nachhaltigkeit des Programms entscheidend sind. Derzeit gibt es jedoch keine Förderschiene von Prozessen und Netzwerken außerhalb von EQUAL und den Territorialen Beschäftigungspakten. Eine reine Förderung von Netzwerken ist in EQUAL nicht möglich. Die Territorialen Beschäftigungspakte haben weitreichende und bottom-up definierte Aufgaben und im Rahmen der Evaluierung durch das WIFO wurde bereits jetzt eine Überlastung mit Aufgaben festgestellt, sodass das systematische Weiterführen von Netzwerken über die Pakte nicht möglich ist.

Da es derzeit keine Fördermechanismen zur Unterstützung von Prozessen und Netzwerken gibt und die die Schaffung von solchen nicht im Rahmen der Möglichkeiten von EQUAL liegt, sieht der BA keine unmittelbare Möglichkeit diese Empfehlung umzusetzen.

Als eine kleine Unterstützung für die Netzwerke wird in der 2. Antragsrunde die Möglichkeit, die Thematischen Netzwerke für EPs aus der 1. Runde zu öffnen, geprüft werden.

XI. BUDGET

EQUAL Budget EZP 2000-2006

In EURO

Nr	Maßnahme	ESF	Bundesmittel	Sonst. Öffentl.	Gesamtkosten	ESF%	Kofin.Ges.	Kofin.Öff.
Säule I: Beschäftigungsfähigkeit								
1.1	Bekämpfung der Ausgrenzung	27.954.796	27.954.796		55.909.591	50%	27.954.796	27.954.796
1.2	Behinderte	15.296.835	11.230.085	4.066.750	30.593.670	50%	15.296.835	15.296.835
1.3	Bekämpfung des Rassismus	8.313.451	8.313.451		16.626.902	50%	8.313.451	8.313.451
Säule II: Unternehmensgeist								
2.0	Sozialwirtschaft	13.694.000	13.694.000		27.388.000	50%	13.694.000	13.694.000
Säule III: Anpassungsfähigkeit								
3.0	Lebensbegleitendes Lernen	14.072.000	14.072.000		28.144.000	50%	14.072.000	14.072.000
Säule IV: Chancengleichheit von Frauen und Männern								
4.0	Chancengleichheit von F&M	12.721.000	12.721.000		25.442.000	50%	12.721.000	12.721.000
AsylwerberInnen								
5.0	AsylwerberInnen	6.554.000	6.554.000		13.108.000	50%	6.554.000	6.554.000
6.1	Technische Hilfe	2.597.000	2.597.000		5.194.000	50%	2.597.000	2.597.000
6.2	TH extern	1.365.000	1.365.000		2.730.000	50%	1.365.000	1.365.000
6.3	TH NSS	1.233.161	1.233.161		2.466.322	50%	1.233.161	1.233.161
Insgesamt		103.801.243	99.734.493	4.066.750	207.602.486	0	103.801.243	103.801.243

XII. ANHÄNGE

Anhang 1: Prüfverfahren

Anhang 2: Prüfbogen

Anhang 3: Antrag

Anhang 4: Sonderrichtlinie